



BVerfG 25. 2. 2010 – 1 BvR 230/09 – Rn. 21 hat nun den Maßstab noch einmal verschärft:

„Ein letztinstanzliches Gericht, das von einem Vorabentscheidungsverfahren absieht, wird den Anforderungen des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG in der Regel nur dann gerecht, wenn es nach Auswertung der entscheidungserheblichen Bestimmungen des Unionsrechts eine **vertretbare Begründung** dafür gibt, dass die maßgebliche Rechtsfrage durch den EuGH bereits entschieden ist oder dass die richtige Antwort auf diese Rechtsfrage offenkundig ist.

Die unionsrechtliche Rechtsfrage wird hingegen **nicht zumindest vertretbar beantwortet**, wenn das nationale Gericht eine **eigene Lösung** entwickelt, die **nicht auf die bestehende Rechtsprechung des EuGH zurückgeführt** werden kann und **auch nicht der eindeutigen Rechtslage entspricht**. Dann erscheint die fachgerichtliche Rechtsanwendung des Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht mehr verständlich und ist offensichtlich unhaltbar.“



VII. Vertrauensschutz zugunsten des Arbeitgebers bei Änderungen der Rechtsprechung wegen Einwirkungen des Unionsrechts

- **Beispiel Fall „Kücückdeveci“**: Vertrauensschutz zugunsten des Arbeitgebers für zwischen 2. 12. 2006 und 19. 1. 2010 unter Anwendung des § 622 Abs. 2 S. 2 BGB ausgesprochene Kündigungen?

1. Unionsrechtliche Grundsätze

- EuGH begrenzt die Wirkungen seiner Urteile in seltenen Ausnahmefällen, in denen die unionsrechtliche Rechtslage unsicher war und die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen besteht, weil viele Rechtsverhältnisse betroffen sind.
- Keine Begrenzung für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens.